

**Verordnung
über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer
von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren
Personenwagen
(ARV 2)**

Änderung vom 29. März 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Mai 1981¹ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 und 3

¹ Die Verordnung gilt für die Führer von leichten Motorwagen (Art. 10 Abs. 2 VTS), schweren Personenwagen (Art. 11 Abs. 2 Bst. b VTS), Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz (Art. 11 Abs. 2 Bst. d VTS in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2^{bis} ARV 1) und von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 15 VTS), die für berufsmässige Personentransporte verwendet werden.

³ Führer, die im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge in der Schweiz lenken (Führer ausländischer Fahrzeuge), müssen die Artikel 7–11 einhalten; vorbehalten bleiben internationale Übereinkommen, welche die Schweiz ratifiziert hat.

Art. 15 Abs. 2

² Werden mit dem Fahrzeug Privatfahrten ausgeführt, so ist der Fahrtenschreiber ständig in Betrieb zu halten; dabei ist die Pausenstellung (Stellung «0» oder «Stuhl») zu wählen. Lässt die Pausenstellung keine eindeutige Unterscheidung zwischen privaten und berufsmässigen Fahrten zu, so führt der Führer eine fortlaufende Kontrolle über die von ihm getätigten Privatfahrten.

Art. 16 Abs. 6^{bis}

^{6bis} Ist das Fahrzeug mit einem Fahrtenschreiber nach Artikel 100 Absatz 2 VTS oder einem vom Bundesamt als gleichwertig anerkannten Fahrtenschreiber (Art. 222 Abs. 9 Bst. c VTS) ausgerüstet, so gelten an Stelle von Artikel 15 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 16 die Bedienungsvorschriften der Artikel 14–14d ARV 1. In diesem Fall

¹ SR 822.222

geltend ausserdem die Regeln für die Benutzung des Arbeitsbuches nach Artikel 15
ARV 1.

Art. 25 Abs. 2

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

29. März 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz